

Vorlage Nr.: **2021/1244**

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **AfA**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallentsorgungseinrichtungsbeneutzungsatzung)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	18.11.2021	10		x	vorberaten
Hauptausschuss	30.11.2021	23		x	vorberaten
Gemeinderat	14.12.2021	13	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss – die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen“ (Abfallentsorgungseinrichtungsbeneutzungsatzung) vom 14. Dezember 2010.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input checked="" type="checkbox"/>			
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>
IQ-relevant		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridortheema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen unterbreitet. Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen alter und vorgeschlagener neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopsis) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Zusammenfassung:

Für das Jahr 2022 schlägt die Verwaltung einige Änderungen in der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen vor.

Im Wesentlichen wurden redaktionelle Änderungen sowie sprachliche Anpassungen (unter anderem geschlechtergerechte Sprache) vorgenommen.

Außerdem wurden einzelne wenige Punkte aus der Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle aufgenommen. Die in diesem Bereich bisher erhobenen Entgelte im Rahmen der Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle sollen zukünftig als Gebühr im Rahmen der hoheitlichen Abfallgebührensatzung erhoben werden. Schadstoffe sind Abfälle zur Beseitigung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz § 17, daher unterliegen sie dem hoheitlichen Bereich und werden in die Abfallgebührensatzung eingebunden. Eine separate Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle ist nicht mehr notwendig.

Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungssatzung.

- **§ 1 Absatz 2:** Zur Abfallumladestation sollen nur größere Abfallmengen angeliefert werden. Um dies zu verdeutlichen, wurde Absatz 2 um den Hinweis ergänzt, dass Abfälle bei Überschreitung von haushaltsüblichen Mengen in der Abfallumladestation angenommen werden.
- **§ 1 Absatz 3:** Dieser Absatz wurde gestrichen, da der Einzugsbereich der Abfallumladestation bereits allgemein in § 14 Absatz 4 der Abfallentsorgungseinrichtungsbenuzungssatzung geregelt ist. Durch die Streichung des Absatzes wird die Abfallentsorgungseinrichtungsbenuzungssatzung übersichtlicher.
- **§ 2 Absatz 1 letzter Satz:** Im Sinne der geltenden Datenschutzgrundverordnung wurde der letzte Satz um die Kopie des Personalausweises gekürzt. Die Vorlage einer Vollmacht der Auftraggeberin oder des Auftraggebers bei anliefernden Dritten ist ausreichend.
- **§ 2 Absatz 2:** Die Begrifflichkeit der Transportgenehmigung ist veraltet und im Kreislaufwirtschaftsgesetz neu geregelt. Die Kontrolle einer entsprechenden Fahrerlaubnis ist nicht die zentrale Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Regelung in Absatz 2 soll deshalb aufgehoben werden.
- **§ 4 Absatz 1:** Selbstanliefernde und Drittbeauftragte haben unter Verwendung eines von der Stadt Karlsruhe ausgegebenen Vordrucks Auskunft über Art, Herkunft und Menge der Abfälle zu geben. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Abfälle zu verwiegen sind. Eine Unterscheidung zwischen Nicht-Haushaltungen und Haushaltungen ist außerdem nicht notwendig. Dementsprechend wurde Absatz 1 angepasst, wodurch dieser übersichtlicher und verständlicher wird.
- **§ 5 Absatz 1 Ziffer 9:** In Grünwettersbach soll eine neue Wertstoffstation gebaut werden. Sobald diese eröffnet ist, soll die in Ziffer 9 genannte Wertstoffstation ersetz beziehungsweise stillgelegt werden. Zur Klarstellung und Erhöhung der Transparenz wurde dies in Ziffer 9 entsprechend ergänzt.
- **§ 5 Absatz 1 Ziffer 10:** Hinsichtlich des Neubaus der Wertstoffstation in der Rudolf-Link-Straße in Grünwettersbach wurde diese unter Ziffer 10 zur Klarstellung und Erhöhung der Transparenz

bereits mit aufgenommen. Die Wertstoffstation soll im Zuge der Fertigstellung voraussichtlich im Jahr 2022 eröffnet werden.

- **§ 6:** Der Paragraph wurde entsprechend der geltenden Abfallgebühren - und Abfallentsorgungssatzung angepasst. Demnach können Benutzerinnen oder Benutzer der Wertstoffstationen alle natürlichen und juristischen Personen sein, denen ein städtischer Restmüllbehälter zugeteilt ist. Die vorherige Regelung bezog sich auf Wertstoffbehälter und ist nicht mehr zutreffend. Außerdem dürfen nicht nur Wertstoffe an die Wertstoffstationen angeliefert werden, sondern auch andere Abfallfraktionen. Die Regelung wurde deshalb allgemeingültiger formuliert.
- **§ 7 Absatz 2:** Die Annahme von Abfällen an den Wertstoffstationen beschränkt sich auf die jeweils vor Ort deklarierten Wertstoffarten. Einige Abfallarten werden auf allen Wertstoffstationen angenommen. Darüber hinaus werden weitere Abfallarten nur an den Wertstoffstationen in der Maybach- bzw. Nordbeckenstraße angenommen. Diese Differenzierung wurde durch die Neufassung von Absatz 2 berücksichtigt und entsprechend aktualisiert dargestellt. Hierdurch erhöht sich die Transparenz der angebotenen Abfallentsorgungsleistungen.
- **§ 8 Absatz 2:** Die in den Anlagen 1 und 2 als Schadstoff genannten Abfälle sind bereits allgemein in der Abfallentsorgungssatzung § 17 Nr. 10 definiert. Die Anlagen 1 und 2 sollen deshalb entfallen und der Verweis in Absatz 2 entsprechend gestrichen werden. Hierdurch wird die Abfallentsorgungseinrichtungsbenutzungssatzung künftig entfrachtet.
- **§ 9:** Der hierin definierte zugelassene Personenkreis der Schadstoffannahmestellen wurde analog zu § 2 durch den Hinweis auf die in § 3 der Abfallentsorgungssatzung geregelte Überlassungspflicht präzisiert. Außerdem wurde auf die separate Auflistung der Stadt Karlsruhe als Anliefernde verzichtet. Stattdessen wurde Ziffer 2 um Selbstanliefernde von Schadstoffen aus Nicht-Haushaltungen ergänzt.
- **§ 13 Absatz 1 Satz 2:** Die Eingabe von Grünabfällen in die Container ist weder in Kunststoffsäcken oder Kunststofffolien noch in anderen nicht verrottbaren Säcken gestattet. Aufgrund dessen wurde Satz 2 entsprechend umfassender formuliert.
- **§ 13 Absatz 2:** Zur Klarstellung, welche Art von Grünabfällen an die Kompostierungsanlagen angeliefert werden darf, wurde Absatz 2 entsprechend präzisiert. Grünabfall mit Bodenanhafungen darf weiterhin angeliefert werden.
- **§ 14 Absatz 3:** In Absatz 3 wurde die Regelung verschärft, dass auf die Abfalleinrichtungen verbrachten Abfälle nicht durchsucht und auch keine Gegenstände mitgenommen werden dürfen.
- **§ 14 Absatz 5:** Absatz 5 wurde entsprechend des § 15 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung um weitere Regelungen ergänzt, dass bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebarer Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt Karlsruhe keinen Einfluss hat, der Benutzerin oder dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zusteht. Hierdurch wurde die Rechtssicherheit für die Stadt Karlsruhe erhöht.
- **§ 14 Absatz 6:** Im Rahmen des Absatz 6 wurden sinngemäß die Haftungsregelungen aus § 7 der Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle übernommen. Hierdurch wurde die Rechtssicherheit für die Stadt Karlsruhe erhöht.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss – die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen“ (Abfallentsorgungseinrichtungsbenutzungssatzung) vom 15. Dezember 2010.

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallentsorgungseinrichtungsbenutzungssatzung)

Anlage 2:

Synopse der Abfallentsorgungseinrichtungsbenutzungssatzung